

RS Vwgh 1992/9/23 92/01/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1992

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §11 Abs1;

AVG §39a;

MRK Art6 Abs3 lite;

Rechtssatz

§ 11 Abs 1 AsylG kann nicht dahingehend ausgelegt werden, daß Vernehmungen auch dann, wenn der Asylwerber außer seiner Muttersprache eine weitere Sprache in einem zur Verständigung ausreichendem Maße beherrscht, nur unter Beziehung eines der Muttersprache des Asylwerbers mächtigen Dolmetschers zulässig wären.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010102.X01

Im RIS seit

23.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at